



Art. 1

Zusammenschluss

Das Forstrevier Rümlang - Ibig - Niederhasli - Oberhasli wird durch die Waldungen der folgenden Körperschaften gebildet:

	<u>Massgebliche Wald- fläche (ha)</u>
Gemeinde Rümlang: Gemeindewald	31.0
Privatwald	93.0
Einsiedlerkorporation Rümlang	13.5
Gerechtigkeitskorporation Rümlang	40.0
Hubenkorporation Rümlang	92.0
Privatwaldkorporation Ibig	29.0
Gemeindewald Niederhasli: Gemeindewald	3.5
Privatwald	140.0
Zivilgemeinde Niederhasli	12.0
Zivilgemeinde Oberhasli	41.5
Dickkorporation	<u>8.5</u>
	504.0

Art. 2

Zweck

Die genannten Körperschaften schliessen sich freiwillig zusammen, damit sie ihre Waldungen gemeinsam fachlich betreuen und beaufsichtigen oder auch bewirtschaften können.

Art. 3

Organisation

¹Leitendes Organ des Forstreviers ist der Ausschuss. Er besteht aus dem Forstvorstand der Gemeinde Rümlang, dem Forstvorstand der Gemeinde Niederhasli und den Präsidenten der beteiligten Korporationen und Zivilgemeinden. Ist ein Mitglied an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so delegiert es einen Stellvertreter aus seiner Körperschaft.

²Ausschuss wählt: einen Präsidenten aus seiner Mitte, einen Aktuar, einen Rechnungsführer und zwei Rechnungsrevisoren. Aktuar und

Rechnungsführer können, müssen aber nicht dem Ausschuss oder einer der beteiligten Körperschaften angehören. Die Rechnungsrevisoren/innen sind nicht Mitglieder des Ausschusses. Der Wahltermin und die Amtsdauer entsprechen denjenigen der Gemeindebehörden

³Bei Beschlussfassungen des Ausschusses hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Geschäftsführung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der Förster nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Art. 4

Befugnisse

¹Der Ausschuss regelt alle laufenden Geschäfte forstwirtschaftlicher und forstpolizeilicher Art, soweit ein gemeinsames Vorgehen von allen beteiligten Körperschaften beschlossen wurde. Seine finanziellen Kompetenzen bei Sachausgaben ergeben sich aus denjenigen der einzelnen Ausschussmitglieder nach Massgabe der Kostenverteilung (Abschnitt 6).

²Der Ausschuss nimmt am Ende jedes Forstjahres die Jahresrechnung und den Kostenverteiler ab. Er wählt den Förster, setzt dessen Gehalt in dem durch Abschnitt 7 gegebenen Rahmen fest und bestimmt die Höhe der jährlichen Pauschalentschädigung für Dienstfahrten und Transporte. Die Wahl des Försters bedarf der Zustimmung durch die kantonale Volkswirtschaftsdirektion.

Art. 5

Rechnungsführung

¹Der Rechnungsführer erledigt die laufenden Zahlungen und Bezüge im Zusammenhang mit den gemeinsamen Unternehmungen. Er ist befugt, von den einzelnen Körperschaften Vorschüsse in der nötigen Höhe zu beziehen. Auf Ende Forstjahr (31. August) erstellt er die Jahresrechnung und verteilt die Kosten auf die einzelnen Körperschaften. Der Rechnungsführer führt ein Inventar über das gemeinsame Material.

²Leistet der Förster Arbeiten für Dritte, so erfolgt die Rechnungsstellung über den Rechnungsführer (mittlerer Stundenlohn plus Zuschlag für Sozialleistungen und Verwaltungskosten).

Art. 6

Eigentum und Kostenverteilung

¹Von allen Körperschaften gemeinsam angeschafftes Material steht im Gesamteigentum des Reviers.

²Die durch die Tätigkeit des Försters verursachten Kosten werden wie folgt verteilt:

Rechnungsführer:	zu gleichen Teilen
Personalkosten:	Produktive und unproduktive Stunden proportional zum geleisteten Arbeitspensum gemäss Kontrolle des Försters
Werkzeuge und Verbrauchsmaterial	proportional zu den geleisteten Arbeitsstunden gemäss Kontrolle des Försters

Art. 7

Förster

¹Die Anstellung des Försters entsprechen denjenigen der Staatsforstverwaltung des Kantons Zürich. Im besonderen gelten die folgenden Vorschriften:

- Eidgenössisches Waldgesetz
- Kantonales Waldgesetz
- Dienstinstruktion für Gemeinde-, Kooperations- und Privatwaldförster
- Besoldungsreglement des Kantons Zürich
- die einschlägigen Beschlüsse der politischen Gemeinde Rümlang.

²Der Förster wird zulasten des Reviers bei der SUVA gegen Betriebs- und Nichtbetriebsumfall versichert. Er hat der kantonalen Beamtenversicherung beizutreten.

Art. 8

Geltungsdauer

¹Das vorliegende Reglement tritt in Kraft, sobald es von allen beteiligten Korporationen, Zivilgemeinden und politischen Gemeinden angenommen worden ist. Für eine Änderung dieses Reglementes ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Körperschaften erforderlich. Das Reglement kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten von jeder einzelnen Körperschaft auf Ende einer Amtsdauer mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, erstmals auf Ende der Amtsdauer 2002/06. Als Stichtag für das Ende der Amtsdauer gilt der 30 Juni. Ohne Kündigung gilt das Reglement stillschweigend um vier Jahre verlängert.

²Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

³Die Vereinbarung erlischt und das Forstrevier kann aufgelöst werden, wenn die beteiligte Waldfläche unter 300 ha absinkt und wenn die gesetzliche Beförsterung der restlichen Waldfläche sichergestellt ist. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung durch die kantonale Volkswirt-

schaftsdirektion.

Dieses Reglement wurde von den Präsidenten der unter Ziffer 1 erwähnten Körperschaften und den Forstvorständen der Gemeinden Rümlang und Niederhasli am 8.11.1995 genehmigt.

Rümlang, 10.11.95

Forstrevier Rümlang-Ibig-Niederhasli-Oberhasli

Der Präsident:

Der Aktuar:

W. Lavater

W. Geering